

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 148/2020

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

27.08.2020

**Betrifft: Bebauungsplanänderung "Seidelbaststraße / Waldmeisterstraße", Albstadt-Tailfingen
- Satzungsbeschluss -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	15.09.2020	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	01.10.2020	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A_04_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Der Bebauungsplanänderung „Seidelbaststraße / Waldmeisterstraße“ wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
3. Die Bebauungsplanänderung „Seidelbaststraße / Waldmeisterstraße“ wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Im Ursprungsbebauungsplan „Steig Nord“ aus dem Jahr 1999 wurde der nördliche Teilbereich dieser Änderung als überbaubarer Bereich festgesetzt. Der südliche Teilbereich dieser Änderung wurde als Fußweg zwischen der Waldmeisterstraße und Ob der Steige festgesetzt. Da sich die bauliche Ausnutzung der Flächen zwischen der Seidelbaststraße und der Waldmeisterstraße gegenüber dem ursprünglichen städtebaulichen Entwurf geändert hat, und anstatt von Mehrfamilienhäusern Einfamilienhäuser entstanden sind, die eine kleinteiligere Flächenaufteilung benötigten, wurde im Norden die Stichstraße mit Wendeanlage gebaut und der Fußweg als Straße ausgebaut.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Anpassung des Bauplanungsrechts an die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten.

Angaben zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in Albstadt-Tailfingen, südlich der Seidelbaststraße. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,05 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A_03_Räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

Verfahren

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Um das Verfahren zügig durchführen und zeitnah abschließen zu können, wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Auf einen formellen Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde verzichtet. Die politischen Gremien wurden jedoch über das Zusammenstellen des Abwägungsmaterials informiert. In Abstimmung mit den internen Ämtern wurde ein satzungsreifer Bebauungsplanentwurf – bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung – erarbeitet. Diese Unterlagen wurden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von 30 Tagen öffentliche ausgelegt. Gemäß § 4 (2) BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Alle auf dieser Basis erworbenen, abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden dem Gremium zur Beratung und Abwägung vorgelegt. Nach der erfolgten Abwägung fasst der Gemeinderat der Stadt Albstadt den Satzungsbeschluss.